

Sven DÜWEL, *Ad bellum Sacri Romano-Germanici Imperii solenne decernendum*. Die Reichskriegserklärung gegen Brandenburg-Preußen im Jahr 1757. Das Verfahren der »preußischen Befehdungssache« 1756/57 zwischen Immerwährendem Reichstag und Wiener Reichsbehörden, 2 Teilbde. (Geschichte 130) Berlin 2016, 990 S., ISBN 978-3-643-13334-2, 79,90 €

Rund 1000 Seiten in einer gekürzten (!) zweibändigen Druckfassung einer Dissertation – 2014 wurde sie in einem »Cotutelle de thèse«-Verfahren abgeschlossen – an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und der Università degli Studi in Trient (Gutachter: Professor Dr. Luise Schorn-Schütte/Lehrstuhl Neuere Allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Frühen Neuzeit und Professor Dr. Marco Bellabarba/Università degli Studi di Trento, Facoltà di Lettere e Filosofia, Dipartimento di Scienze filologiche e storiche) vorzulegen, birgt das Wagnis in sich, aufgrund der Fakten- und Materialfülle im Rezeptionskarussell europäischer Kulturwissenschaften unterzugehen. Dies gilt international umso mehr, da deutschsprachige Forschungen zu komplexen Themen vor allem im anglo- und frankophonen Wissenschaftsbetrieb zunehmend marginalisiert werden. Dieser Fall wäre hier allerdings fatal, zumal Sven Düwel trotz des zeitlich einschränkenden Titels (1757) – über die Titelwahl ließe sich streiten – eine quellengesättigte, gut lesbare und auf breitester (!) Literaturliteraturbasis (Literaturverzeichnis: 1. Reichsstaatspublizistik bis 1806: S. 821–839, 2. Sekundärliteratur: S. 840–940) fundierte Gesamtschau frühneuzeitlicher Kriegs- und Heerespolitik für das Heilige Römische Reich deutscher Nation liefert. In der Literaturschau vermisst man aber neuere Arbeiten zu den Reichskreisen, während Michael Rohrschneiders »Österreich und der Immerwährende Reichstag« (Göttingen 2014) erst nach Redaktionsschluss erschien. Zeitlich gesehen, ist die Entwicklung nach den Friedensverträgen von 1648 fokussiert, doch spielen die Langzeitfolgen früherer Reichstagsbeschlüsse und Reichsexekutionsordnungen durchaus ihre angemessene Rolle.

Überzeugend wird dargestellt, dass die Kriegstheorien vor dem Dreißigjährigen Krieg, – angefangen von Thomas von Aquin, Francisco de Vitoria (1557) und Balthasar Avala (1582) über Jean Bodin (1583), Albericus Gentili (1598) und Francisco Suárez (1621) bis hin zu Hugo Grotius (1625) – ebenso wie die ältere Kernfrage nach dem *bellum iustum* (gerechter Krieg) mit der Erweiterung des Kriebsrechtes (*ius ad bellum*) auch auf teilsouveräne Reichsstände im 17. Jahrhundert keine diskursive Rolle mehr spielten. Auch standen die vom Naturrecht geprägten Kriegstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts (Samuel Pufendorf, 1672; Christian Wolf, 1749; Emer de Vattel, 1758) im Schatten der auf Reichsebene getroffenen rechtlichen Regelungen. Der Diskurs um das *bellum solemne* mit den Konsequenzen für die zeremonielle Entfaltung der europäischen Territorialkräfte und der Bedeutung für die frühmoderne Staatsbildung hatte die Fragen nach dem *bellum iustum* abgelöst.

Welche Regelungen trafen die Reichsinstitutionen zur Klärung der offenen Frage und die Kriegserklärungen selbst? Hier ist zunächst die Reichsmatrikel von 1521 auf dem Reichstag von Worms zu nennen, die das Reichsheer mit etwas über 20.000 Infanteristen und über 4000 Reitern oder einem Steuersatz von 128.000 Gulden für einen Römermonat festlegte. Der Nürnberger Reichstag von 1542 (Nürnberger Vertrag) bestimmte dann, dass kein Reichsstand sich in die Kriegsdienste von Reichsfeinden (Frankreich, Osmanisches Reich, Schweden) begeben dürfe. Die Reichsexekutionsordnung von 1555 ordnete ferner das abgestufte Verteidigungsverfahren auf der Ebene der zehn Reichskreise. 1566 sprach der Augsburger Reichstag die Problematik zur Rückholung einmal verlorener Reichsgebiete an. 1570 setzte sich der Reichstag zu Speyer mit der Ausweitung auswärtiger Kriege auf das Gebiet des Alten Reiches auseinander. 1648 wurde mit dem völkerrechtlichen Garantiesystem für den Frieden, mit der Notwendigkeit für Kaiser und Reich in Sachen Reichskriege künftig nur noch gemeinsam aktiv zu werden und der Einbeziehung auswärtiger Souveräne (Frankreich, Schweden) in den Friedensprozess vieles an älteren Kriegsregelungen zur

Makulatur. Bald zeigte sich allerdings, dass die beiden Garantiemächte des Westfälischen Friedens (Frankreich, Schweden) das Reich nicht wirksam vor Konflikten schützen konnten und wollten. Schweden, über seine Herzogtümer selbst Reichsstand, versuchte 1666 die freie Reichsstadt Bremen zu mediatisieren. Frankreich überfiel 1667 die Spanischen Niederlande, die territorialer Teil des Burgundischen Reichskreises waren, besetzte 1670 Lothringen und annektierte 1673 die elsässischen Reichsstädte, die »Dekapolis« (S. 30).

Die Kernthesen von Sven Düwel kreisen um die Fragen, wie die mehrfach ausgesprochenen Reichskriegserklärungen ab 1674 zu Stande kamen, wie sie verfassungsrechtlich einzuordnen waren, welche Akteure und Reichsinstitutionen sich jeweils beteiligten und wie zu Beginn des Siebenjährigen Kriegs die »preußische Befehdungssache« zu den prozessualen und normativen Kriegs- und Bündnissystemen passte. Reichskriegserklärungen gegenüber äußeren Feinden konnten nach 1648 nur aufgrund von Reichstagsbeschlüssen erfolgen, denen sich alle inkorporierten Reichsstände fügen mussten (S. 762). Grenzfälle waren allerdings die Reichsstände, deren Gebiete über die Grenzen des Alten Reiches hinausreichten – Brandenburg, Österreich, Holstein-Glückstadt, Hessen-Kassel u.a. zählten zu diesem Kreis – oder die in Personal- oder Realunionen vom Reich unabhängige Gebiete exterritorial regierten. Johannes Burckhardt (Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763 [Gebhardt 11] Stuttgart 2006, S. 412) hatte dies für die Rolle Preußens unter Friedrich II. im Siebenjährigen Krieg konkretisiert. Marschierte Friedrich II. in Sachsen als Kurfürst von Brandenburg ein, war dies Landfriedensbruch mit der Möglichkeit von Reichsexekutionen als Antwort, marschierte er als souveräner preußischer König ein, war es ein Reichskrieg gegen einen auswärtigen Gegner.

Mit dem extensiven Rückgriff auf die kommunikativen und prozessualen Verfahrenswegen gelingt es Sven Düwel – 111 (an anderer Stelle ist die Rede von 148!) transkribierte Akten- und Schriftstücke können interessierte Leser in einem dritten virtuellen Band des Werkes (aus Kostengründen nur zu verständlich) über den Verlagsserver (LIT-Verlag, Berlin) einsehen und downloaden – die Forschung bei der Zuordnung von Reichsexekutionen oder Reichskriegserklärungen zu korrigieren. Die Kriegsbeschlüsse des Jahres 1757 wurden zuletzt noch von Walter Fürnrohr (1964) und Marian Füssel (2010) in der Reaktion des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg als Reichsexekution falsch gedeutet. Irritierend wirkt für das Arbeitsprogramm des DFG-Stipendiaten die Aussparung der ursprünglich ebenfalls für den Druck vorgesehenen Reichskriegserklärung von 1675. Man kann hier nur vermuten, dass die Gutachter angesichts überbordender Seitenzahlen wohl reichlich spät zu einer weiteren Monographie rieten, dann erweitert durch die Kriegserklärungen gegen Frankreich von 1674 und eventuell auch von 1689. Für die hier anzuzeigende Publikation war die Reduzierung auf das Jahr 1757 sicher ein Verlust, zumal der methodisch-theoretische Überbau und die quellenbasierte Grundlagenforschung zum Thema der Reichskriege zeitlich ausgreifend angelegt wurden. Im Fazit heißt das: Wer sich mit der Geschichte des Alten Reiches nach 1648 künftig näher beschäftigen wird, wird an Sven Düwels Thesen und Ergebnissen – letztere mit den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Bestände Reichskanzlei, Staatskanzlei, Reichshofrat, Mainzer Erzkanzlerarchiv) akribisch eruierten Quellenbelegen garniert – nicht vorbeischieben können. Das gilt vor allem für Regionen wie Franken, die Rheinlande oder gerade auch den schwäbischen Südwesten, da dort über die aktiven Reichskreise die komplizierte Reichskriegsmaschinerie verfassungsrechtlich am besten organisiert war.

Wolfgang Wüst